

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur des Stromverteilnetzes mit Leistungsmessung der Stadtwerke Senftenberg GmbH

gültig ab 1. Januar 2020

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

	Benutzungsdauer				Benutzur	ngsdauer		
	< 2500 h/a				> 250	00 h/a		
	Leistungspreis Arbeitspreis		Leistun	gspreis	Arbeitspreis			
	(netto)	(brutto)	(netto ¹⁾)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto ¹⁾)	(brutto)
	€/kW/a	€/kW/a	ct/kWh	ct/kWh	€/kW/a	€/kW/a	ct/kWh	ct/kWh
Mittelspannungsebene*	13,87	16,51	4,46	5,31	96,54	114,88	1,16	1,38
Umspannung MS/NS	16,42	19,54	5,61	6,68	125,83	149,74	1,24	1,48
Niederspannungsebene	16,68	19,85	6,51	7,75	140,07	166,68	1,57	1,87

^{*)} Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenzuschlag auf die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

2. Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Leistungsmessung	(netto)	(brutto)
	€/Jahr	€/Jahr
mittelspannungsseitig	607,80	723,28
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	154,92	184,35
niederspannungsseitig	386,64	460,10
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	8,64	10,28

3. Entgelte für Blindmehrarbeit

	(netto) ct/kvarh	(brutto) ct/kvarh
Leistungsfaktor cos phi < 0,90* (positive Blindarbeit, HT-Zeit, bei Bezug)	1,02	1,21
Leistungsfaktor cos phi < 0,90* (negative Blindarbeit, NT-Zeit, bei Bezug)	1,02	1,21

^{*} Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 50 % und der kapazitiven Blindarbeit von 50 % der im gleichen Zeitraum (HT/NT) bezogenen Wirkarbeit.

4. Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 (1) gewähren wir in der Niederspannung für den abgerechneten Netzzugang aller Eigenverbrauchsabnahmestellen der Stadt Senftenberg einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 %.



5. Konzessionsabgabe

Laut KAV § 2 Abs. 3 beträgt die Konzessionsabgabe:

Konzessionsabgabe	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV	0,11	0,13

6. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

KWK – Umlage in 2020	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226	0,269

7. Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in 2020		(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A'	etztverbrauchergruppe A' Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh/a		0,426
Letztverbrauchergruppe B'	Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C'	für produzierendes Gewerbe, schienengebundenem Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025	0,030

8. Offshore-Netzumlage

Umlage nach § 17f EnWG in 2020	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416	0,495

9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage nach § 18 AbLaV in 2020	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
alle Letztverbrauchergruppen	0,007	0,008

Den **Nettoarbeitspreisen** ¹⁾ sind die Konzessionsabgabe an die Stadt Senftenberg, die Umlagen nach dem KWKG, dem § 19 Abs. 2 der StromNEV, dem § 17 f EnWG und aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 18 AbLaV sowie die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die ausgewiesenen Bruttopreise sind gerundet und beinhalten ausschließlich die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, zurzeit 19 %.